

Im Überblick

Betriebs- und Haushaltshilfe

Ein wichtiger Bestandteil des Leistungsspektrums der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist die Betriebs- und Haushaltshilfe.

Damit der landwirtschaftliche Betrieb weitergeführt werden kann, stellt die LSV eine Ersatzkraft oder übernimmt die Kosten für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft – damit soll die Einkommensgrundlage für die Landwirtschaftsfamilie sichergestellt werden.

Anders als Versicherte im gewerblichen Bereich, beantragt der Landwirt die Leistung nur bei einer Stelle der LSV – und die ist Berufsgenossenschaft, Krankenkasse und Rentenversicherung (Alterskasse) in einem. Die LSV erbringt dann die Betriebs- und Haushaltshilfe (BHH) nach dem Grundsatz: „Soziale Sicherheit aus einer Hand“. Sie leistet, vom Versicherten meist unbemerkt, nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen. In der betrieblichen Notsituation ist es für den Betroffenen auch völlig unbedeutend, wer die Kosten der Ersatzkraft übernimmt. Hier ist schnelle Unterstützung erforderlich.

Damit in Zukunft Leistungsansprüche von unseren Mitgliedern erkannt und durch eine rechtzeitige Antragstellung von der LSV verwirklicht werden können, geben wir im Folgenden einen Überblick über die Einsatzgründe bei den einzelnen Versicherungszweigen.

BHH durch die landwirtschaftliche Alterskasse (LAK)

Durch die LAK wird Betriebs- und Haushaltshilfe bei Ausfall des versicherten landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines versicherten mitarbeitenden Ehegatten gewährt:

- in Zusammenhang mit einer medizinischen Rehabilitation und einer sich anschließenden Schonungszeit,
- während einer Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft oder Mutterschaft, sowie einer durch eine nichtlandwirtschaftliche Krankenkasse gewährte Vorsorge- oder Rehabilitationsleistung,
- im Todesfall.

BHH durch die landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

Fällt ein versicherter landwirtschaftlicher Unternehmer, ein versicherter mitarbeitender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner oder ein versicherter mitarbeitender Familienangehöriger - sofern er die Aufgaben des landwirtschaftlichen Unternehmers, des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners ständig wahrnimmt - aus, wird Betriebs- und Haushaltshilfe bei folgenden Einsatzgründen geleistet:

- während einer von der LKK übernommenen Krankenhausbehandlung,
- in Ergänzung zu einer gewährten ambulanten oder stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsleistung,
- bei Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft oder Mutterschaft.

Dasselbe gilt für sonstige Versicherte, wie zum Beispiel freiwillig Versicherte oder als Rentner versicherte Mitglieder der LKK. Für die Gewährung von Haushaltshilfe an die beiden letztgenannten Personengruppen ist

es aber wichtig, dass im Haushalt ein Kind unter zwölf Jahren oder ein behindertes Kind lebt. Der Gesetzgeber verlangt hier jedoch eine Zuzahlung.

BHH durch die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG)

Fällt der landwirtschaftliche Unternehmer oder sein im Unternehmen mitarbeitender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner aufgrund eines landwirtschaftlichen Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit aus, ist Betriebs- und Haushaltshilfe bei folgenden Ausfallgründen möglich:

- während einer stationären Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen,
- bei Arbeitsunfähigkeit.

Die Versicherten müssen sich jedoch an den Kosten beteiligen.

Bei allen drei Versicherungszweigen der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung wird Betriebs- und Haushaltshilfe nur dann genehmigt, wenn damit das Unternehmen oder der Haushalt aufrechterhalten wird. In ganz Deutschland müssen die LSVen nach den gleichen Kriterien die Erforderlichkeit der Betriebs- und Haushaltshilfe bei der Genehmigung prüfen. ■

Harald Fischer

LSV-INFO

In den nächsten Ausgaben von LSV kompakt werden wir darüber mehr berichten.